

Interpellation

Verbindlichkeit der Gemeindeordnung für Mitglieder der Exekutive

24.01.2022

Gemäss § 2 d) und § 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung wird der Vorsteher oder die Vorsteherin der Stadt als Stadtmann bezeichnet. Im Rahmen der Revision der Gemeindeordnung (GK 166) wurde an der Sitzung des Einwohnerrates vom 22. März 2021 ein Antrag gestellt, den Begriff "Stadtmann" durch "Stadtpräsident/in" zu ersetzen. Der Einwohnerrat lehnte diesen Antrag ab und stützte somit die Haltung der vorberatenden Spezialkommission zur Revision der Gemeindeordnung sowie der FGPK, für den Vorsteher oder die Vorsteherin der Stadt weiterhin den Begriff "Stadtmann" zu verwenden.

Die neue Frau Stadtmann Christiane Guyer wird in verschiedenen offiziellen Mitteilungen der Stadt als Stadtpräsidentin bezeichnet. Im Zofinger Tagblatt vom 19. Januar 2022 wird Christiane Guyer in einem Artikel zitiert: "Aber wo es passt, da bin ich eben Stadtpräsidentin." Weiter steht im Text, dass sie nun sachte den Begriff der Stadtpräsidentin einführen möchte. In offiziellen Unterlagen sei sie natürlich weiterhin Stadtmann.

In diesem Zusammenhang bittet der Interpellant den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind für den Stadtrat die Bestimmungen in der Gemeindeordnung bzw. Entscheide des Einwohnerrates nicht verbindlich?
2. Gehören für den Stadtrat Beschriftungen am Stadthaus, Pressemitteilungen der Stadt oder der Sitzplan des Einwohnerrates auch zu offiziellen Unterlagen? Wenn nein, was ist in der Wahrnehmung des Stadtrates die Definition von offiziell Unterlagen und Beschriftungen?
3. Wurde der Entscheid, für die Vorsteherin der Stadt den Begriff "Stadtpräsidentin" zu verwenden, im Stadtrat diskutiert und ein Beschluss dazu verabschiedet?
4. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass er mit seinem Handeln möglicherweise ein gefährliches Präjudiz schaffen und somit die Verbindlichkeit der Gemeindeordnung schwächen könnte?

Der Erstunterzeichnende:



Mitunterzeichnende:

  









